Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1066

23. 11. 81

Sachgebiet 75

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen vom 20. August 1981 zur Änderung des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage
— Drucksache 9/899 —

A. Problem

Verlängerung der Tätigkeit der „Saar-Lothringischen Kohleunion (Saarlor)“ über den 31. Dezember 1981 hinaus.

B. Lösung

Änderung von Artikel 84 Abs. 11 des Saarvertrages

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/899 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 16. November 1981

Der Ausschuß für Wirtschaft

Reuschenbach	**Wolfram (Recklinghausen)**
stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Wolfram (Recklinghausen)

Der Gesetzentwurf — Drucksache 9/899 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 62. Sitzung am 29. Oktober 1981 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 11. November 1981 beraten.

Inhalt des Gesetzentwurfs ist die Verlängerung der Tätigkeit der „Saar-Lothringischen Kohleunion (Saarlor)" über den 31. Dezember 1981 hinaus.

Die Saar-Lothringische Kohleunion (Saarlor) wurde als deutsch-französiche Gesellschaft mit besonderem Rechtsstatus auf Grund von Artikel 84 des Saarvertrages vom 20. Oktober 1956 (SaarV, in Kraft getreten am 1. Januar 1957) geschaffen. Gemäß Artikel 84 Abs. 1 SaarV dient sie dem Zweck der „Koordinierung des Absatzes der Kohle der Reviere Saar und Lothringen".

Die Tätigkeit von Saarlor wurde gemäß Artikel 65 des EGKS-Vertrags von der EG-Kommission genehmigt.

Artikel 84 gilt 25 Jahre; gemäß Statut endet Saarlor demzufolge am 31. Dezember 1981.

Alle Beteiligten haben ein erhebliches Interesse an der Fortsetzung der Gesellschaft als wirksames Instrument deutsch-französischer Kooperation bekundet.

Das vorliegende Abkommen sieht die Verlängerung von Artikel 84 Abs. 11 SaarV vor. Die Bestimmungen dieses Artikels bleiben danach bis zum 31. Dezember 1991 in Kraft und werden stillschweigend um jeweils zehn Jahre verlängert, sofern sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist von einer Vertragspartei gekündigt werden.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 16. November 1981

Wolfram (Recklinghausen)

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838